

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von

München, 1771

VD18 12138320

Caput V.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790

§. 15.

Uebriae Die äusserliche requisita libelli sind auch bey
Schriften, den übrigen (a) Schriften zu beobachten.
Recessen Mündliche Klagen (b) und Handlungen wer-
und Proto den protocollirt, und praesentes sammt dem
collen. Dato nicht nur darinn vorgemerkt, sondern auch
 das Protocoll von den Theilen oder Anwälden
 unterzeichnet.

§. 16. 17.

Zweifel: In dubio, wer Kläger (a) oder Beklagter
 hatte Klä: sene, wird derjenige, welcher sich am ersten
 ger undun meldet, pro actore geachtet. In Sachen (b)
 gearinde: meldet, pro actore geachtet. In Sachen (b)
 te Klagen. welche schon abgeurtheilt oder verglichen sind,
 oder da der Ungrund der Klag aus den narratis
 libelli selbst offenbar erscheint, soll man den
 Kläger gleich von Amtswegen ohne communi-
 cation abweisen.

CAPUT V.

§. 1. bis 6.

Von der Der Gegentheil muß, bey Vermeidung der nulli-
itation. tät, (a) über die Klag gehört werden, wels-
 ches bald mittels einer ordentlichen citation,
 bald auf andere Art geschiehet. Citatio (b)
 ist theils verbalis, theils realis, oder edicta-
 lis, mediata vel immediata. Realis mittels
 per-

angefangen. Das letzte (c) hat auf Instanz der Untergebenen gegen ihre Obrigkeiten oder Herrschaften gar nicht, gegen andere aber nur alsdann statt, wann die narrata supplicæ bescheiniget sind, und periculum in mora oder factum nullo jure justificabile vel reipublicæ perniciosum obwaltet. Exceptiones (d) sub & obreptionis haben gegen mandata cum vel sine clausula allzeit noch Platz.

§. 8. 9.

Insinuation der Citation.

Kläger muß die Citation, (a) Communication, oder andere Verordnung dem Beklagten auf Art und Maas, wie in Cod. vorgeschrieben ist, insinuiren lassen, wohingegen dieser (b) nicht nur ein recepisse ausstellen, sondern auch, wann er a loco judicii abwesend ist, gleich mit der ersten Antwort einen mandatarium ernennen muß, um demselben insinuanda insinuiren zu können. Dem Boten (c) welcher ein ordentliches Lieferungs-Buch zu halten hat, wie auch dem Notario wird der Insinuation halber auch ohne Special-Eid so lang geglaubt, bis das contrarium dargethan ist. Die Wirkung (d) von erkannt und insinuirter Citation ist præventio jurisdictionis, & mala fides citati, welcher auch fältem cum protestatione Red und Antwort
hier:

Hieraus geben, oder in casu incompetentiæ
solche in gebührenden terminis anzeigen muß.

§. 10.

Gegen den Beklagten (a) wird in casu ^{Et con-}
contumaciæ auf dreyerley Art verfahren, ^{tumacia.}
nämlich mit Geldstraf, oder daß man litem
pro contestata hält, und in Sachen weiter
fortfähret, oder so viel die verbrieftre Schul-
den belangt, solche für liquid und bekannt
annimmt. Ist aber der Kläger (b) contu-
max, so wird er entweder zur Klag nicht
wiederum zugelassen, nisi refulis expensis &
præstita cautione de lite prosequenda;
oder man läßt den Beklagten zum Beweis
seiner Exception, oder man hält den Kläger
zu Fortsetzung seiner Klag sub poena per-
petui silentii an. Bannum contumaciæ
(c) wie auch immissio ex 1mo vel 2do decre-
to ist jure statutorio abgeschafft. Obige Con-
tumacialwege (d) verstehen sich auch nur von
der Klag und Antwort. Dann so viel die
re. und duplicas betrifft, wird der säumige
Theil nur mit der Präclusion bestrafet. Ue-
berhaupt hat die Contumacialerkenntnuß (e)
andergestalt nicht, als accusata contumacia
& edocta insinuatione Platz. Bey der Klag
und Antwort (f) gehet allzeit terminus per-
emptorius cum comminatione contuma-
cia

ciæ voraus. Der gehorsame Theil (g) hat dabey die Wahl, was für einen aus obigen Contumacialwegen er angehen wolle. Wird nun (h) nebst der Contumacialerkenntnuß auch in der Hauptsach gesprochen, soll man solches in dem Spruch anzeigen. Endlich wird contumacia wiederum (i) purgirt, wann der contumacirte Theil erhebte Hindernissen in Befolgung des richterlichen Auftrags darthun kann.

CAPUT VI.

§. 1. 2. 3. 4.

Von der litis Contestation. Die Antwort auf die Klage muß (a) so beschaffen seyn, daß man deutlich und gnugsam daraus erkennen kann, was der Beklagte dem Kläger in der Hauptsach einzuräumen oder zu widersprechen gemeint seye, und dieses heißt eigentlich die Kriegsbesetzung oder litis contestatio, welche in fictam, veram, solennem, minus solennem, puram & eventualem getheilt wird. Sie muß (b) gleich in imo. termino mit Anbringung aller so wohl dilatorisch als peremptorischen exceptionen und zwar sub pœna præclusi geschehen, ausgenommen c) die fori declinatoriam, oder exceptionem spoli, litis finitæ, vel præjudicialem. Falls man zugleich (d) dilatorie & peremptorie excipirt, ist man litem nur eventualiter zu contesti-

ren